

II-3322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1615 J

1985-09-26

A n f r a g e

der Abg. Mag. Schäffer
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Problem der Dienstaufsicht in Großkasernen,
in denen mehrere Truppenkörper untergebracht sind

Laut derzeit gültiger Regelung sind für einen Truppenkörper je Einrückungsturnus 30 Journaldienste des Kadern vorgesehen. Diese werden erfahrungsgemäß überwiegend zu Beginn der jeweiligen Grundwehrdienste geleistet, da die Wehrmänner in dieser Zeit im militärischen Dienstbetrieb noch ungeübt sind und verstärkter Anleitung bedürfen. Das bedeutet aber, daß die Soldaten während der restlichen - mehrere Monate währenden - Zeit ihres Wehrdienstes außer Dienst und an den Wochenenden weitgehend unbeaufsichtigt sind.

Dieses Problem ist insbesondere in Großkasernen, in denen mehrere Truppenkörper untergebracht sind, besonders gravierend. So sind beispielsweise in der Schwarzenbergkaserne 10 Truppenkörper untergebracht, wobei für jeden von diesen eine Richtzahl von 300 Soldaten angenommen werden kann. Daß unter diesen Umständen der ständig eingeteilte Kasern-Unteroffizier vom Tag mit seinem Vertreter schon auf Grund der örtlichen Dislozierung diese Masse an Soldaten nicht überwachen kann, ist augenscheinlich. In den Truppenkörpern ist somit außerhalb der Dienstzeit und am Wochenende eine Überprüfung der inneren Disziplin nur sehr eingeschränkt möglich. Daraus resultiert, daß Gesichtspunkte der militärischen Sicherheit hintangestellt werden müssen.

Im Alarmierungsfall steht außer den Chargen vom Tag (gleicher Einrückungsturnus wie die Wehrmänner) kein geeignetes Organ zur Wahrnehmung erster Maßnahmen zur Verfügung. Die daraus entstehende Gefahr von Disziplinosigkeiten in den Unterkünften ist sohin evident.

Da auch an Samstagen der Zapfenstreich kaum überprüft werden kann, fahren viele Soldaten ohne Genehmigung nach Hause, wobei nur wenige Einzelfälle, die durch Zufall bekannt werden, gem. § 8 MilStG (Entfernung von der Truppe über 24 Stunden) bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gelangen.

Bei Überbrückungskontingenten, deren Stärke unter 100 Mann bleibt, ist ein Journaldienst außerhalb der Dienstzeit nicht einmal während der Grundausbildung in den ersten Tagen gestattet.

Zur Verbesserung der gegenwärtig unbefriedigenden Situation würde sich - zumindest - empfehlen, die Regelung des Verlautbarungsblattes des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 45/1983 wieder zu übernehmen, wonach den eingeteilten Bataillonskommandanten bewilligt wurde, eingesparte Überstunden aus ihrem Kontingent für Journaldienste nach Notwendigkeit verwenden zu dürfen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

1. Ist Ihnen die in der Anfragebegründung geschilderte unbefriedigende Situation bekannt?
2. Werden Sie die in der Anfragebegründung bezeichnete Regelung des Verlautbarungsblattes Nr. 45/1983, die diese unbefriedigende Situation entschärfen könnte, wieder in Kraft setzen?
3. Wenn nein:
 - a) Weshalb nicht?
 - b) Welche anderen Maßnahmen werden Sie zur Behebung dieser unbefriedigenden Situation treffen?